

	Anspruchsberechtigt ist/sind:	Einkommensabhängig	Leistungshöhe/-dauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Bildung und Teilhabe - BuT	Kinder und Jugendliche die/ deren Familie Leistungen nach • Sozialgeld ALG II • Sozialhilfe (SGB XII) • Kinderzuschlag • Wohngeld oder • AsylbLG erhalten	Ja siehe Anspruchs-berechtigte	• Tagesausflüge/ Klassenfahrten • Schulbedarf 150 € pro Jahr • Fahrtkosten zur Schule • Lernförderung (Nachhilfe) • Mittagsverpflegung • Kulturelle Teilhabe z.B. für Teilnahme oder Mitgliedsbeiträge von Sportverein/ Musikschule - bis 15 €/Monat	Informationen dazu: soziales.hessen.de/familie-soziales/sozialpolitik/bildungs-und-teilhabepaket Einen gesonderten Antrag für jedes Kind.	Antragsformulare bei den entsprechenden Behörden (zuständiges Jobcenter bei SGB II - Empfängern, sonst abhängig vom Wohnort Kreis-/ Stadtverwaltung).
SGB II - Leistungen	• Wohnsitz in Deutschland • erwerbsfähig (mind. 3 Std./Tag) • hilfebedürftig (wenn Lebensunterhalt nicht mit Arbeit, Vermögen oder anderen Leistungen gedeckt werden kann) • Für unter 25jährige gelten besondere Regelungen	Ja Angerechnet werden: • Einkommen • Unterhaltszahlungen • Unterhaltsvorschuss • Vermögen • Elterngeld • Kindergeld • Wohngeld	Regelbedarf: unter 6. Lebensjahr 250 € 6. - 13. Lebensjahr 308 € 14. - 18. Lebensjahr 328 € ab 18. Lebensjahr 432 € • zuzüglich Wohnkosten inkl. Heizung • zuzüglich Mehrbedarf für Alleinerziehende	Zusätzl. Anspruch auf: • Leistungen zur Bildung und Teilhabe • kostenfreie Kinder-Tagesbetreuung unabhängig vom Wohnort • einmalige Leistungen nach SGB II • Rundfunkgebührenbefreiung	Zuständiges Jobcenter www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss
Wohngeld	• Mieter*in einer Wohnung / Zimmer (auch Untermiete) • Eigentümer*in einer Wohnung oder eines Hauses, wenn man selber darin wohnt • Nutzer*in von mietähnlichen Nutzungsrechten (z.B. Genossenschaftswohnung)	Ja Abhängig von Wohnort und Einkommen. Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen • es gibt regional unterschiedliche Einkommensgrenzen	Abhängig von Wohnort, Einkommen und Haushaltsgröße.	Zusätzl. Anspruch auf: • Leistungen zur Bildung und Teilhabe • einmalige Leistungen nach SGB II Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruch-relevanten Haushaltseinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht, Anrechnung Elterngeld minus 300 €.	Wohngeldstelle der Stadt-, Kreis oder Gemeindeverwaltung je nach Wohnort Schriftliche Antragstellung (jedes Jahr) Zuvor oder parallel beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag
Steuerklasse II	Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Personen im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält	Nein	Entlastungsbetrag von 1.908 €/Jahr + 250 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen		Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim zuständigen Finanzamt (einmalig). Zuvor beantragen: Kindergeld



Leistungen für Familien in Hessen



**Verband
alleinerziehender
Mütter und Väter
Landesverband Hessen**

VAMV Landesverband Hessen e.V.
Adalbertstraße 15/17, 60486 Frankfurt
info@vamv-hessen.de

www.vamv-hessen.de

	Anspruchsberechtigt ist/sind	Einkommensabhängig	Leistungshöhe/-dauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld	- wer Wohnsitz in Deutschland - wer hier einkommenssteuerpflichtig ist (Steuer ID) - wer mit Kindern 1. Grades, Stief-, Enkel- oder Pflegekinder im Haushalt lebt.	Nein	1. und 2. Kind je 204 € 3. Kind 210 € 4. weitere Kinder je 235 € Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.	Kindergeld wird bei Bezug von SGB II - Leistungen als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld kann rückwirkend nur für max. 6 Mon. beantragt werden.	Zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Ihres Wohnortes. Schriftliche Antragstellung www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld Zahlung erfolgt monatlich.
Kinderzuschlag	Eltern von Kindern unter 25 Jahren, die mit im Haushalt leben, nicht verheiratet sind, wenn: - für das Kind Kindergeld gezahlt wird - durch Einkommen, Kinderzuschlag und event. Wohngeld das eigene Einkommen gesichert ist, nicht aber das der Kinder - wenn dadurch SGB II Leistungen vermieden werden können	Ja Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden Einkommensanrechnung: - Kindeseinkommen zu 45 % (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss) - Elterneinkommen ab bestimmter Grenze zu 45 %	Pro Kind max. 185 € Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlag gebildet. Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb der Freibeträge	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - ggf. Wohngeld	Zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ihres Wohnorts Schriftl. Antragstellung (alle 6 Monate) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Wird zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt. Anspruch im Internet prüfen: Kinderzuschlag - Lotse: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse
Elterngeld	Eltern von Kindern bis zum 14. Lebensmonat mit Wohnsitz in Deutschland, die mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (nicht mehr als 30 Std./Woche).	Ja Beträgt je nach Einkommenshöhe 65% zu 100% des durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt.	Mindestbetrag 300 € Höchstbetrag 1.800 € Alleinerziehende stehen 14 Monate zu, da bei einer vorher erwerbstätigen Mutter die ersten acht Wochen nach der Geburt noch Einkommen fließt (Mutterschutz-Geld), bleiben nur noch 12 Monate übrig - bis das Kind 14 Monate alt ist, wird das Geld gezahlt.	Lohnersatzleistungen (ALG I, Rente; Krankengeld) werden bei der Berechnung nicht als Einkommen berücksichtigt. Elterngeld wird beim ALG II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet. Ausnahme: Elterngeldfreibetrag bis zu 300 € wenn vor der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit vorlag.	Schriftliche Antragstellung bei den Elterngeldstellen des Wohnortes. www.familienatlas.de/elterngeld Online - Antrag unter https://elterngeld.hessen.de Zahlung erfolgt monatlich.
Elterngeld plus (+)	Eltern von Kindern - bis zum 28. Lebensmonat (Eventuell auch länger) - mit Wohnsitz in Deutschland Es kann auch zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus gewechselt werden und es gibt zusätzlich die Möglichkeit des Partnerschaftsbonus.	Ja orientiert sich, wie beim Elterngeld, am Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt.	Mindestbetrag 150 € Höchstbetrag 900 € 24 Monate lang - kann durch die Wechselmöglichkeit zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus und den zusätzlichen Partnerschaftsbonus aber auch länger oder kürzer sein.	Partnerschaftsbonus mit zusätzlich vier ElterngeldPlus Monate für jedes Elternteil. Diesen Bonus erhalten auch Alleinerziehende, wenn sie für mindestens 4 Monate in Teilzeit (25 bis 30 Std./Woche) arbeiten.	Schriftliche Antragstellung bei den Elterngeldstellen des Wohnortes. www.familienatlas.de/elterngeld Zahlung erfolgt monatlich.
Unterhaltsvorschuss	Für Kinder von Alleinerziehenden, für die kein Unterhalt oder zu wenig gezahlt wird/ werden kann.	Nein Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes für das erste Kind. Für Kinder von 12 Jahren bis zum 18. Geburtstag im SGB II Bezug gelten Sonderregelungen.	Kinder von 0 - 5 Jahre 165 €/Monat 6 - 11 Jahre 220 €/Monat 12 - 17 Jahre 293 €/Monat	Unterhaltsvorschuss wird angerechnet: - zu 100 % auf SGB II Leistungen - zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag - als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch	Zuständiges Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind lebt. Merkblatt Unterhaltsvorschuss: https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/UVG%20Merkblatt%20Hessen_0.pdf Schriftliche Antragstellung (Antrag beim zuständigen Jugendamt erhältlich)
Schülerticket	Schüler*innen sowie Auszubildende die in Hessen wohnen oder deren Schule oder Ausbildungsstätte in Hessen liegt.	Nein	Nachträgliche Erstattung.	365 €/Jahr Gültig in ganz Hessen (entspricht dem Hessenticket).	Infos zum Schülerticket: www.schuelerticket.hessen.de